

# ZUCHTWART-ORDNUNG DES KLUB FÜR TERRIER e.V. (KfT)

## INHALTSVERZEICHNIS

### ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Definition
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtwartamtes
- § 4 Zulassung als Zuchtwart
- § 5 Generelle Pflichten des Zuchtwartes
- § 6 Zuchtwarttagung

### ZWEITER ABSCHNITT: TÄTIGKEIT ALS ZUCHTWART

- § 7 Allgemeines
- § 8 Voraussetzungen
- § 9 Einschränkende Bestimmungen
- § 10 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Abnahme von Würfen
- § 11 Spesen

### DRITTER ABSCHNITT: AUS- UND FORTBILDUNG

- § 12 Zuständigkeiten des KfT
- § 13 Werdegang zum Zuchtwart
- § 14 Bewerbung
- § 15 Vorprüfung
- § 16 Ausbildung
- § 17 Prüfung
- § 18 Ernennung, Ablehnung
- § 19 Beginn der Zuchtwarttätigkeit
- § 20 Endgültige Zulassung
- § 21 Fortbildung

### VIERTER ABSCHNITT: ZUCHTWARTLISTE

- § 22 Allgemeines
- § 23 Eintragung
- § 24 Streichung
- § 25 Berichtigung, Wiedereintragung
- § 26 Besondere Bestimmungen

### FÜNFTER ABSCHNITT: ZUCHTWART AUSWEIS

- § 27 Ausstellung, Änderung, Gültigkeit
- § 28 Eigentum, Rückgabe, Verlust

### SECHSTER ABSCHNITT: AHNDUNG VON VERSTÖSSEN

- § 29 Allgemeines
- § 30 Zuständigkeiten
- § 31 Entscheidung
- § 32 Berufung

### SIEBTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 33 Teilnichtigkeit
- § 34 Änderung

## ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINER TEIL

### § 1 Definition

Zuchtwarte im Sinne dieser Ordnung sind die in § 7 der Zucht-Ordnung des KfT genannten Personen.

### § 2 Mitgliedschaft

Die Zuchtwarteigenschaft ist mit der Mitgliedschaft im KfT untrennbar verknüpft.

### § 3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtwartamtes

1. Die Zuchtwarte erfüllen eine wichtige Aufgabe im Zuchtgeschehen des Klub für Terrier. Die Zuchtwarte können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große Fachkenntnisse verfügen, hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und in jeder Weise unabhängig sind.
2. Der Zuchtwart repräsentiert gegenüber den Züchtern den KfT. Er ist diesem verpflichtet und hat sich dementsprechend zu verhalten.

### § 4 Zulassung als Zuchtwart

1. Der Zuchtwart darf nur Würfe derjenigen Rassen abnehmen, für die er zugelassen ist.
2. Die Zulassung setzt die Eintragung in die Zuchtwartliste und den Besitz des KfT-Zuchtwartausweises voraus.

### § 5 Generelle Pflichten des Zuchtwartes

1. Der Zuchtwart hat die Kontrolle der Würfe ausschließlich nach der Zucht-Ordnung des KfT vorzunehmen. Dabei darf er die Vorgaben der Zucht-Ordnung nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit der Hunde abträglich ist und/oder tierschutzwidrige Tatbestände zulässt.
2. Bei der Durchführung der Wurfkontrollen hat der Zuchtwart die KfT-Zucht-Ordnung und alle anderen einschlägigen Bestimmungen einzuhalten.
3. Der Zuchtwart hat sich durch sorgfältiges Studium aller zuchtrelevanten Veröffentlichungen auf die Ausübung der Zuchtwarttätigkeit vorzubereiten und sich ständig auf dem Laufenden zu halten. Er hat von sich aus dafür zu sorgen, dass er stets im Besitz der gültigen Zucht-Ordnung und aller zucht- und tierschutzrelevanten Bestimmungen ist, die für die Ausübung des Zuchtwartamtes wichtig sind.
4. Bei der Ausübung seiner Tätigkeit hat der Zuchtwart die einschlägigen Ordnungen und Ausführungsbestimmungen mit sich zu führen.
5. Zu Anfragen des Klubzuchtwartes (KZW), des Landesgruppen-Zuchtwartes (LG-ZW) und des Zuchtbuchamtes im Zusammenhang mit der Zuchtwarttätigkeit hat der Zuchtwart ohne Verzug Stellung zu nehmen.
6. Der Zuchtwart ist verpflichtet an Zuchtwarttagungen des KfT und/oder der Landesgruppe teilzunehmen. Die Zugehörigkeit zu einer Landesgruppe ist bestimmt durch den Wohnort des Zuchtwartes.
7. Ausbildungsberechtigte Zuchtwarte (=Lehrzuchtwarte) haben an der Ausbildung der Anwärter mitzuwirken. Dazu gehört: Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters durch Ausfüllung des Bewertungsbogens abzugeben.
8. Der Zuchtwart hat sich selbst in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtwartamtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden.

## § 6 Zuchtwarttagung

Zur Information der Zuchtwarte und –Anwärter haben die Landesgruppenzuchtwarte des KfT einmal jährlich eine Zuchtwarttagung durchzuführen und dies dem KZW unaufgefordert nachzuweisen.

## ZWEITER ABSCHNITT: TÄTIGKEIT ALS ZUCHTWART

## § 7 Allgemeines

Zuchtwarte dürfen nur in Zuchtstätten tätig werden, die vom KfT und/oder VDH anerkannt sind.

## § 8 Voraussetzungen

Eine Zuchtwartstätigkeit ist nur nach Eintragung in die KfT-Zuchtwartliste zulässig und setzt den Besitz eines gültigen KfT-Zuchtwartausweises voraus.

## § 9 Einschränkende Bestimmungen

1. Zuchtwarte, die fünf Jahre und länger nicht als solche tätig waren, müssen sich einer mündlichen und einer das Zuchtwesen betreffenden schriftlichen Überprüfung durch den LG-ZW unterzogen haben, bevor sie erneut als Zuchtwart tätig werden dürfen.
2. Würfe, die bei KfT-Zuchtwarten fallen, müssen von einem anderen Zuchtwart abgenommen werden. Dies gilt auch für Würfe, die bei Familienangehörigen eines Zuchtwartes sowie bei im gleichen Haushalt lebenden Personengemeinschaften eines Zuchtwartes fallen.

## § 10 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung von Wurfkontrollen

1. Zur Durchführung einer Wurfabnahme ist ein Zuchtwart nicht verpflichtet.
2. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Züchter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Züchter möglichst frühzeitig zu verständigen.
3. Das Selbstanbieten gegenüber Züchtern bzw. die Zusicherung kostenloser oder verbilligter Zuchtwartstätigkeit ist ein grober Verstoß gegen diese Zuchtwartordnung.
4. Der Zuchtwart hat sich stets korrekt und höflich zu verhalten.
5. Über die Wurfabnahme hat er ein ausführliches Protokoll auf dem dafür vorgesehenen Formular zu erstellen, wobei alle zum Zeitpunkt der Abnahme erkennbaren Fehler vermerkt werden müssen.
6. Der Zuchtwart hat die kompletten Wurfabnahmeunterlagen innerhalb von 8 Tagen an das Zuchtbuchamt des KfT und die vorgesehene Kopie an den LG-ZW zu übersenden.
7. Wenn dem Zuchtwart bekannt wird, dass ein Züchter wissentlich falsche Angaben zum Wurf macht, hat er umgehend den KZW und den für ihn zuständigen LG-ZW zu informieren.

## § 11 Spesen

Das Zuchtwartamt ist ein Ehrenamt. Für die Abrechnung gilt die jeweils gültige Gebührenordnung des KfT. Der Zuchtwart erhält für seine Tätigkeit eine Abnahmegebühr und die Fahrtkosten erstattet.

## DRITTER ABSCHNITT: AUS- UND FORTBILDUNG

### § 12 Zuständigkeit des KfT

Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung eines Zuchtwart-Anwärters obliegt dem KfT.

### § 13 Werdegang zum Zuchtwart

1. Der Werdegang zum Zuchtwart verläuft wie folgt:
  - a) Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 16 über die Ortsgruppe beim zuständigen LG-ZW.
  - b) Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen „KfT-Grundschemata für die Vorprüfung von Zuchtwartanwärtern“ vor dem LG-ZW und einem weiteren Mitglied des LG-Vorstandes. Der Anwärter hat bzgl. der abzuleistenden Anwartschaften gegenüber dem KfT eine Verzichtserklärung auf Kostenerstattung abzugeben.
  - c) Bestätigung als Zuchtwart-Anwärter durch den KZW.
  - d) Tätigkeit als Zuchtwart-Anwärter.
  - e) Schriftliche und mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen „KfT-Grundschemata für die Abschlussprüfung von Zuchtwartanwärtern“ vor dem KZW und dessen Stellvertreter.
  - f) Ernennung zum Zuchtwart durch den KZW für eine Probezeit von zwei Jahren, Eintragung in die KfT-Zuchtwartliste und Aushändigung des vorläufigen KfT-Zuchtwartausweises.
  - g) Nach zwei Jahren Beurteilung durch den zuständigen LG-ZW.
  - h) Bei positiver Beurteilung Zulassung als Zuchtwart auf Dauer.
  - i) Bei negativer Beurteilung Streichung von der Zuchtwartliste

### § 14 Bewerbung

1. Als Bewerber angenommen werden darf nur, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
  - a) wer die charakterliche Zuverlässigkeit und vorbildliche Haltung im Sinne des § 3 dieser Ordnung hat;
  - b) wer mindestens drei Jahre Mitglied im KfT ist;
  - c) wer seit drei Jahren Züchter einer vom KfT betreuten Terrierrasse mit einem beim KfT registrierten Zwingernamen ist und mindestens fünf Würfe gezüchtet und aufgezogen hat;
  - d) wer stimmberechtigtes Mitglied in der ihn vorschlagenden Ortsgruppe ist;
  - e) wer mindestens 25 Jahre alt ist;
2. Der KfT kann weitere Voraussetzungen festlegen und von Abs.1 b) bis e) kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen.
3. Ein Anspruch auf die Annahme als Bewerber besteht nicht.

### § 15 Vorprüfung

1. Nach Annahme als Bewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen „KfT-Grundschemata für die Vorprüfung von Zuchtwartanwärtern“ vor dem LG-ZW und einem weiteren Mitglied des LG-Vorstandes die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn in den einzelnen Bereichen jeweils mindestens 75% der Fragen richtig beantwortet wurden und das Gremium der Auswerter in ihrem Votum die Zulassung zum Anwärter befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.

2. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 6 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
3. Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 6 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
4. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom KZW zum Zuchtwart-Anwärter (ZWA) ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung sowie die für die Ausbildung wichtigen Unterlagen.

## § 16 Ausbildung

1. Die Ausbildung zum Zuchtwart des KFT orientiert sich an den Rassegruppen 1 – 4 des KFT. Sie besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens
  - drei kompletten Wurfabnahmen in jeder Rassegruppe (insgesamt 12) sowie
  - einer Zwingererstbesichtigung
 wobei Wurfabnahmen bei Rassen, die der Anwärter selbst züchtet, nicht gezählt werden. In Härtefällen kann auf Antrag beim KZW von dieser Regelung abgewichen werden.  
 Eine komplette Wurfabnahme besteht aus der Erstbesichtigung und der Endabnahme des Wurfes.  
 Mindestens eine Wurfabnahme ist gemeinsam mit dem LG-Zuchtwart durchzuführen. Vorzugsweise sollte dies eine der letzten drei Anwartschaften sein, die dann als praktischer Teil der abschließenden Prüfung zum Zuchtwart (Prüfungsanwartschaft) gewertet wird. Es dürfen höchstens drei Wurfabnahmen mit demselben Lehrzuchtwart absolviert werden.
2. Lehrzuchtware im Sinne dieser Ordnung können nur Zuchtware sein, die seit mindestens zwei Jahren als Zuchtware tätig sind und in dieser Zeit mindestens 10 Würfe abgenommen haben.
3. Um die Zulassung zur jeweiligen mit dem Lehrzuchtwart abgestimmten Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen.
4. Die ersten beiden Wurfabnahmen sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Überprüfung der Welpen, der hygienischen Zustände in der Zuchtstätte sowie des Verhaltens der Welpen unter direkter Anleitung des Lehrzuchtware vornimmt. Alle weiteren Wurfabnahmen hat der Anwärter selbstständig durchzuführen.
5. Über alle Wurfabnahmen hat der Anwärter ausführliche Berichte
  - a) zur Erstbesichtigung und
  - b) Endabnahme zu fertigen,
 wobei er sein größtes Augenmerk auf die Beurteilung der Sachkunde des Züchters in Bezug auf Prägung, Sozialisierung, Ernährung, zuchthygienische Maßnahmen und artgerechte Unterbringung und Pflege zu richten hat.
6. Die Berichte müssen dem Lehrzuchtwart in zweifacher Ausfertigung nach abgeschlossener Wurfabnahme innerhalb von 14 Tagen übersandt werden.
7. Abweichend hiervon gilt eine der letzten drei Anwartschaften als Prüfungsanwartschaft und muss als solche auch gekennzeichnet sein. Hier ist die Wurfabnahme ebenfalls selbstständig durchzuführen mit dem Unterschied, dass der Wurfabnahmebericht an Ort und Stelle zu fertigen und dem amtierenden Zuchtwart sofort auszuhändigen ist.
8. Der Lehrzuchtwart überprüft den Bericht und schickt ihn, zusammen mit seiner Beurteilung des Anwärter, innerhalb von weiteren 14 Tagen an den KZW.
9. Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als ZWA, innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärter durch den Lehrzuchtware vom KZW als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich – mit Begründung – zu unterrichten. Der KZW entscheidet, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere

Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der Zweijahresfrist noch möglich ist.

10. Der Anwärter kann aus berechtigten Gründen eine Verlängerung der Zweijahresfrist beantragen. Über seinen Antrag entscheidet der KZW.
11. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Zuchtwart-Anwärter gestrichen.  
Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Zuchtwart-Anwärter durch den KZW ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneuter Erfüllung des § 15 dieser Ordnung zulässig.
12. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des LG-ZW jederzeit durch den KZW im Einvernehmen mit dem Vorstand des KfT abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) den Ehrenrat II. Instanz anrufen.
13. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Der Besuch des jährlich stattfindenden Zuchtwart-Anwärter-Lehrgangs des VDH oder einer der Fortbildungs-Veranstaltungen des KfT ist Pflicht.
14. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Zuchtwart selbst. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

## § 17 Prüfung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung ist möglichst innerhalb von drei Monaten, jedoch nicht später als innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchzuführen.
2. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil, einer Prüfungsanwartschaft, die möglichst beim LG-ZW abzuleisten ist (§ 16 Ziff. 1 und 7).  
Der schriftliche und mündliche Teil der Prüfung ist nach dem jeweils gültigen "KfT-Grundschemata für die Abschlussprüfung von Zuchtwart-Anwärtern" durchzuführen. Über jeden Prüfungsteil ist eine Niederschrift zu erstellen. § 15 Ziffer 1 findet entsprechende Anwendung.
3. Wurde die schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens sechs Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
4. Wurde die schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens sechs Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
5. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. Wurde die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens sechs Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Der KZW kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

## § 18 Ernennung / Ablehnung

1. Nach bestandener Prüfung ernennt der KZW den Anwärter zum Zuchtwart für eine Probezeit von zwei Jahren. Diese Ernennung auf Zeit wird dem Zuchtwart und dem zuständigen LG-ZW schriftlich mitgeteilt.
2. Die Ernennung ist dem KfT-Vorstand bekannt zu geben.
3. Die Ernennung des Anwärters zum Zuchtwart auf Probe wird wirksam durch die vorläufige Aufnahme in die KfT-Zuchtwartliste. Eine Veröffentlichung im Vereinsfachblatt „DER TERRIER“ erfolgt zum nächstmöglichen Termin.

4. Der Zuchtwart erhält seinen vorläufigen KfT-Zuchtwartausweis unterschrieben vom KZW.
5. Der Vorstand des KfT kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Zuchtwart auf Probe nur ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der charakterlichen Zuverlässigkeit und vorbildlichen Haltung im Sinne des § 3 ernsthaft zweifeln lassen.

#### § 19 Beginn der Tätigkeit

Nach Erhalt der schriftlichen Ernennung zum Zuchtwart auf Probe kann der Zuchtwart seine Tätigkeit aufnehmen.

#### § 20 Endgültige Zulassung

Nach zwei Jahren beurteilt der LG-Zuchtwart die Arbeit des Zuchtwartes und teilt dies dem KZW verbunden mit einem Votum für oder gegen die endgültige Zulassung als Zuchtwart mit.

Mit Übersendung des endgültigen Zuchtwartausweises lässt der KZW den Zuchtwart auf Dauer zu.

#### § 21 Fortbildung

Zuchtwarte des KfT sind verpflichtet jährlich an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. Hierbei sind insbesondere solche Veranstaltungen zu wählen, die Themen der Fortpflanzung, der Aufzucht, des Verhaltens von Hunden und der Genetik der behandeln sowie Informationen zu zuchtrelevanten Ordnungen vermitteln.

### VIERTER ABSCHNITT: KfT-ZUCHTWARTLISTE

#### § 22 Allgemeines

1. Der KfT führt eine Zuchtwartliste mit allen Zuchtwarten die auf Probe und endgültig zugelassen sind.
2. Für die Eintragung in dieser Zuchtwartliste gilt die Vermutung der Richtigkeit und der Vollständigkeit.  
Schriftliche Bekanntmachungen der gesamten Zuchtwartliste oder von Teilen dieser Zuchtwartliste begründen diese Vermutung nur für den Tag, der als Stichtag angegeben ist.
3. Rechtskräftige Veränderungen in der Zuchtwartliste werden im Vereinsfachblatt „DER TERRIER“ bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat nur deklaratorische Wirkung.

#### § 23 Eintragung

1. Eine Eintragung erfolgt nach Ernennung zum Zuchtwart.
2. Das Recht zur Eintragung steht nur demjenigen zu, der nach den Vorschriften dieser Ordnung für die Ernennung eines Zuchtwartes zuständig ist.
3. Eintragungsvoraussetzung sind der Nachweis der erfolgreich abgelegten jeweils vorgeschriebenen Prüfung und der Nachweis des ständigen Wohnsitzes im Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Seinen ständigen Wohnsitz hat der Zuchtwart an dem Hauptwohnort i. S. d. § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG).

#### § 24 Streichung

1. Die Streichung kann eine dauernde oder eine befristete sein.
2. Wer auf das Zuchtwartamt oder auf die Zuchtwarttätigkeit verzichtet, wird aus der KfT-Zuchtwartliste gestrichen. Die Rückgabe des KfT-Zuchtwartausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtwartamt gleich.
3. Ein Zuchtwart wird aus der KfT-Zuchtwartliste gestrichen, wenn er die Mitgliedschaft im KfT verliert.

4. Eine Streichung erfolgt ebenso, wenn der Zuchtwart seinen Hauptwohnsitz ins Ausland verlegt oder auf Antrag des KfT-Vorstandes.
5. Eine dauernde oder befristete Streichung erfolgt auch nach Maßgabe des § 29 dieser Ordnung und aufgrund vereinsrechtlich rechtskräftiger Entscheidungen.
6. Eine dauernde Streichung wird durch Löschung des Zuchtwartes in der KfT-Zuchtwartliste bewirkt. Sie ist dem Betroffenen und ggf. dem Antragsteller mitzuteilen. Ihre Wirksamkeit tritt mit dem Tag der Löschung ein.
7. Eine befristete Streichung wird durch Eintragung der Dauer der Befristung und der Art der Streichung in die KfT-Zuchtwartliste bewirkt. Sie ist dem Betroffenen und dem Antragsteller mitzuteilen. Ihre Wirksamkeit tritt mit dem Tag der Eintragung ein, wenn nicht die dieser Eintragung zugrunde liegende Entscheidung eine andere Wirksamkeit beinhaltet. Die bis zu zwei Jahre befristete Streichung gilt mit Fristablauf als aufgehoben, ohne dass es eines besonderen Bescheides bedarf. Die Aufhebung einer länger befristeten Streichung kann vom KfT-Vorstand nach Maßgabe der Vorschrift des § 25 Ziffer 5 von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie sind dem Betroffenen vor Ablauf der Streichungsfrist mitzuteilen. § 25 Ziffer 6 gilt analog.
8. Mit der Streichung entfällt das Recht, als Zuchtwart tätig sein zu dürfen.

## § 25 Berichtigung / Wiederaufnahme

1. Eine Berichtigung und/oder Wiederaufnahme bedarf eines Beschlusses des KfT-Vorstandes.
2. Eine Berichtigung einer dauernden oder befristeten Streichung ist nur zulässig, wenn die der Streichung zugrunde liegenden Sachverhalte durch eine nachfolgende rechtskräftige Entscheidung einer in Disziplinarangelegenheiten zuständigen Vereinsinstitution oder eines staatlichen Gerichts als haltlos erklärt worden sind.
3. Eine Wiederaufnahme in die KfT-Zuchtwartliste ist nur zulässig, wenn die Streichung aus dem Grund des § 24 Ziffer 4 dieser Ordnung erfolgt ist und ein entsprechender Antrag von dem die Wiedereintragung begehrenden Zuchtwart gestellt wurde. Es ist der Nachweis des erneuten Vorliegens der Voraussetzung des § 23 Ziffer 3 bezüglich des ständigen Wohnsitzes zu führen.
4. Ein Anspruch auf Wiederaufnahme besteht nicht. Der KfT-Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen, das insbesondere auch das Vorliegen der in § 3 dieser Ordnung normierten Voraussetzungen und im Übrigen das Verhalten des Zuchtwartes während seiner früheren Zuchtwarttätigkeit zu berücksichtigen hat.
5. Der KfT-Vorstand kann die Berichtigung oder Wiederaufnahme von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen und hierzu eine angemessene Frist setzen. Auflagen sind mindestens angezeigt, wenn zwischen Streichung und Berichtigung oder Wiederaufnahme bereits zwei Jahre verstrichen sind. Die Auflagen können in der Wiederholung der schriftlichen und/oder mündlichen Prüfung bestehen. Bei Nichterfüllung, Nichtbestehen einer Prüfung oder Teilprüfung oder Fristversäumnis gilt der Antrag als abgewiesen. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben, ein erneuter Antrag ist nicht zulässig.
6. Gegen eine ablehnende oder mit Auflagen versehene Entscheidung des KfT-Vorstandes steht dem betroffenen Zuchtwart die Berufung zum KfT-Ehrenrat II. Instanz offen. Dieser kann nur überprüfen, ob ein Ermessensfehlergebrauch hinsichtlich der Ablehnung und/oder der Bestimmung der Auflagen und/oder der Fristbemessung vorliegt. Die Entscheidung des KfT-Ehrenrates II. Instanz ist nicht weiter anfechtbar. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 32 dieser Ordnung.

## § 26 Besondere Bestimmungen

1. Ausnahmsweise kann der KfT-Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Wiedereintragung eines von der Zuchtwartliste gestrichenen Zuchtwartes auf Antrag des Gestrichenen abweichend von § 24 Ziffer 2 dieser Ordnung vornehmen, wenn der KZW und der LG-ZW diesem Antrag zugestimmt hat.

2. Die Entscheidung des KfT-Vorstandes erfolgt nach § 25 Ziffer 4 und 5 dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass derjenige, der die Streichung veranlasst hat, am Verfahren beteiligt ist, und ihm das Rechtsmittel der Berufung nach den allgemeinen Grundsätzen zum KfT-Ehrenrat II. Instanz offen steht. Dem Antragsteller steht das Rechtsmittel nach § 25 Ziffer 6 mit allen dort genannten Einschränkungen zur Verfügung. Die Entscheidung des KfT-Ehrenrates II. Instanz ist nicht weiter anfechtbar.
3. Der KZW und der LG-ZW können ihre Zustimmung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen. § 9 Ziffer 1 gilt entsprechend.

## FÜNFTER ABSCHNITT: KfT-ZUCHTWART AUSWEIS

### § 27 Ausstellung, Änderung, Gültigkeit

1. Nach Eintragung in die KfT-Zuchtwartliste stellt der KZW den Zuchtwartausweis aus. Seine Gültigkeitsdauer wird bei der Erstzulassung auf zwei Jahre begrenzt.
2. Der Zuchtwartausweis dient dem Zuchtwart in Ausübung seiner Tätigkeit zur Legitimation gegenüber den Züchtern.
3. Nur der KZW darf Änderungen am Zuchtwartausweis vornehmen.
4. Der Zuchtwartausweis wird vom KZW unterzeichnet.
5. Im Vereinsfachblatt „DER TERRIER“ für ungültig erklärte Zuchtwartausweise gelten als eingezogen und dürfen nicht mehr verwendet werden.
6. Der Zuchtwartausweis verliert unabhängig von seiner Rückgabe und unabhängig von der Streichung des Zuchtwartes von der KfT-Zuchtwartliste seine Gültigkeit mit dem Tage des Verlustes der Befähigung zum Zuchtwart. Nach Berichtigung und Wiedereintragung erhält der Zuchtwart einen neuen Zuchtwartausweis; § 28 Ziffer 1 bis 3 gelten entsprechend.

### § 28 Eigentum, Rückgabe, Verlust

1. Der KfT-Zuchtwartausweis ist Eigentum des KfT.
2. Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtwarttätigkeit, ist der Zuchtwartausweis unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben.
3. Entsprechendes gilt für den auf zwei Jahre Gültigkeitsdauer begrenzten Ausweis, der zusammen mit dem Votum des LG-ZW nach Ablauf der Zeit an den KZW zurückzugeben ist.
4. Ein Verlust des Zuchtwartausweises ist dem KZW unaufgefordert unverzüglich zu melden.

## SECHSTER ABSCHNITT: AHNDUNG VON VERSTÖSSEN

### § 29 Allgemeines

1. Verstöße von Zuchtwarten gegen einschlägige Bestimmungen der Zucht und/oder gegen einschlägige Bestimmungen des Zuchtrechts sowie dieser Zuchtwart-Ordnung sind zu ahnden. Die Zuchtwarte unterliegen insoweit der Entscheidungsgewalt der sie berufenden Institutionen. Der KfT ist verpflichtet, die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und die Verfehlungen der von ihm ernannten Zuchtwarte zu verfolgen und zu ahnden.
2. Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem Satzungsrecht des KfT kann der Zuchtwart mit einer zeitlich befristeten oder dauernden Sperre belegt werden. Die Sperre wird durch Streichung von der KfT-Zuchtwartliste bewirkt.
3. Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtwart ist möglich.
4. In folgenden Fällen kommt nur eine dauernde Sperre in Betracht:
  - bei Missbrauch des Zuchtwartamtes
  - bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorgaben der Zucht-Ordnung und aller übrigen zuchtrelevanten Ordnungen des KfT sowie bei wiederholten Verstößen gegen Vereinsinteressen, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße nicht mit der Tätigkeit als Zuchtwart in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
  - wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht mehr vorliegen.

5. Bei leichten Verstößen oder erstmaligem groben Verstoß kann ein Zuchtwart mit einer zeitlich befristeten Sperre von sechs Monaten bis zu zwei Jahren belegt werden.

### § 30 Zuständigkeit

Die Verfolgung und Ahndung von Verfehlungen von Zuchtwarten des KfT nach Maßgabe des § 29 obliegen dem KZW. Sie werden von ihm vorgeschlagen und müssen vom Vorstand des KfT bestätigt werden. Für eventuelle Einsprüche ist der Ehrenrat II. Instanz zuständig.

### § 31 Entscheidung

Der KfT-Vorstand kann erkennen auf:

- a) Einstellung
- b) Missbilligung
- c) Verwarnung mit oder ohne Androhung einer Sperre
- d) Verweis mit oder ohne Androhung einer Sperre
- e) vorläufige Sperre
- f) Streichung von der KfT-Zuchtwartliste
- g) Versagung oder Widerruf oder bedingte Erlaubnis einer Zuchtwarttätigkeit

### § 32 Berufung

1. Gegen belastende Maßnahmen des KfT-Vorstandes nach § 31 c) bis g) kann der Betroffene Berufung beim KfT-Ehrenrat II. Instanz einlegen.
2. Die Anrufung des Ehrenrates ist nur binnen vierzehn Tagen nach Zugang der belastenden Entscheidung zulässig.
3. Soweit darüber hinaus an anderer Stelle in dieser Ordnung dem Betroffenen das Recht zur Anfechtung der Entscheidung des KfT-Vorstandes zusteht, gilt § 32 Ziffer 1 entsprechend.

## SIEBTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 33 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

### § 34 Änderung

Der KfT-Vorstand wird ermächtigt, im Fall des § 33 sowie in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung in dem Vereinsfachblatt „DER TERRIER“ in Kraft zu setzen. Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des KfT.

---

Auf seiner Sitzung am 10./11.06.05 hat der KfT-Vorstand beschlossen, die KfT-Ausbildungsgruppen in den Anhang der KfT Zuchtwart-Ordnung aufzunehmen:

Die jeweiligen Ausbildungsgruppen umfassen folgende Rassen:

- |           |   |
|-----------|---|
| Gruppe 1: | Airedale, Lakeland, Welsh, Irish, Parson Russell, Jack Russell, Schwarzer, Brasilianischer Terrier  |
| Gruppe 2: | Bedlington, Border, Manchester, Kerry Blue, Irish Glen of Imaal, Irish Soft Coated Wheaten Terrier  |
| Gruppe 3: | Cairn, Cesky, Dandie Dinmont, Scottish, Sealyham, Skye, West Highland White Terrier                 |
| Gruppe 4: | Australian, Australian Silky, Japanischer, Norfolk, Norwich, Boston, English Toy, Yorkshire Terrier |

Diese Rassegruppeneinteilung kann durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

---